

Flütner.

I.

Haben sich ihrer Gerechtigkeit nicht weiter zu gebrauchen / als so ferne sich die Ufer erstrecken / wenn die Wald-Schnee gehen / und die Wasser an grösten zu seyn pflegen / und es denen Gewercken an ihren Herden und Puchmühlen un- schädlich / daher es iederzeit uff des Berg- Ampts Erkantnuß stehet / wie ferne die Flütner mit Recht um sich zu greiffen / da denn keines wegēs zu gestatten / daß sie die Ufer erweitern / weniger denen Gewercken / an ihren Heerden und Puchmühlen Eingriff thun.

2. Wenn in eines Flütens grobe Zwitter- Stufen und Felsen (welche Bergmännisch nicht vor Flutwerck zu achten / noch in dessen Gerechtigkeit zu ziehen) durch ungewöhnliche Wasser- flüsse geführet werden / hat sich der Flütner dessen nicht anzumaf- sen / sondern sie bleiben und folgen dem Eigenthums- Herren un- weigerlich.

Freymacher.

I.

Das Freymachen gehöret allein vor die Ge- schwornen / doch soll keiner dasselbe ohne des Bergmeisters Vorbewußt verrichten.

2. Können alle Schürffe und verrist Feld am Tage / alte Brüche / und behauene Gänge / so nicht in bauhaftiger Bierung gelegen / der Gestalt frey gemacht werden / daß der Geschworne / uff Ansuchen des Freymachers / drey anführende Schichten vor Ort fahren / und so er keine Arbeit uff dem Gestein / oder so es ein
 R ij Stollen /